Kleiner Landrat Landschaft Davos Gemeinde

SITZUNG VOM	MITGETEILT AM	PROTOKOLL-NR	REG.-NR.
08.09.2009	--	09-760	S4.C

An den Grossen Landrat

Nachtrag I zum kommunalen Steuergesetz
(Einführung einer Liegenschaftensteuer)

1. Politisches Umfeld (des einen Freud, des andern Leid)

In der Juni-Session 2009 hat der Grosse Rat mit der Steuergesetzrevision und der Einführung der NFA für Bevölkerung und Behörden des Kantons Graubünden weitreichende Entscheide getroffen. Für die Bevölkerung und die Unternehmen von Davos bedeutet dies, dass sie insgesamt, verglichen mit dem Jahre 2008 nach Schätzungen des Kantons, rund 5 Millionen Steuern weniger an Kanton und Gemeinde bezahlen müssen. Eine Entlastung der Steuerzahler ist grundsätzlich zu begrüssen, denn eine prosperierende Wirtschaft ist unter anderem auf eine günstige Steuerbasis angewiesen. Auch führt der seit längerem anhaltende Steuerwettbewerb dazu, dass man sich den umliegenden Kantonen anpassen muss, um der Abwanderung von Betrieben und zahlungskräftigen Privatpersonen entgegen zu wirken. Doch es gibt aus der Sicht der Gemeinde Davos auch eine Kehrseite. Die Steuersenkungen des Kantons haben zur Folge, dass der Gemeinde ab dem Jahr 2010 2,5 Millionen Franken Steuereinnahmen entgehen und ab dem Jahr 2011 mit der Einführung der NFA gar 3,8 Millionen Franken. Dass die Gemeinde Beträge in dieser Grössenordnung nur mit Sparen alleine wett machen kann, ist nicht realistisch und würde auch bedeuten, dass man bis anhin mit den Steuergeldern nicht sorgsam umgegangen wäre. Zusätzlich hat die Gemeinde die letzten Jahre mit Spital, Hallenbad, Valliant-Arena und gegenwärtig mit der Vergrösserung des Kongresszentrums weit über dem üblichen Rahmen investiert.

Der Kleine Landrat möchte Ihnen daher vorschlagen, eine Doppelstrategie zu verfolgen, nämlich die Beibehaltung eines stabilen Gemeindehaushaltes durch Sparen und durch weitere Einnahmen. In einem sogenannten Verzichtsprogramm sollen – zu den bereits für das Budget 2010 vorgesehenen markanten Sparanstrengungen – ab 2011 zusätzlich bis zu 3 Millionen Franken pro Kalenderjahr gespart werden. Die zusätzlichen Einnahmen sollen auch mit der Einführung einer Liegenschaftensteuer erreicht werden.

Der Kleine Landrat strebt als Ziel an, dass trotz der Einführung einer Zusatzsteuer unter dem Strich die gesamte Steuerbelastung (inklusive Kantonssteuern) für natürliche Personen um rund Fr. 2 Mio. abnimmt. In dieser Zahl sind nebst den Anpassungen der kommunalen Steuern die Auswirkungen der kantonalen Teilrevision, gültig ab 2010, enthalten. Berücksichtigt man auch die prognostizierten Auswirkungen der kantonalen Teilrevision 2008, bei der die kommunalen Steuern nicht angepasst wurden, so reduziert sich trotz Einführung der Liegenschaftensteuer die gesamte Steuerbelastung der in Davos steuerpflichtigen natürlichen Personen um rund Fr. 7 Mio. bzw. rund Fr. 2,8 Mio. für juristische Personen (beides inkl. Kantonssteuern).

2. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der umfassenden Einführung des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes (GKStG) per 1. Januar 2009 hat die Gemeinde Davos ihr kommunales Steuergesetz total revidiert und auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. In der ursprünglichen Vorlage war eine Liegenschaftensteuer enthalten. In den Beratungen im Grossen Landrat wurde sie aber wieder gestrichen.

In der Zwischenzeit haben sich verschiedene wichtige Veränderungen ergeben, welche einen neuen Anlauf für eine Einführung aufdrängen. Zum einen ist die Finanzlage der Gemeinde bereits für das Jahr 2010 derart angespannt, dass nebst bedeutenden Kosteneinsparungen auch zusätzliche Mittel generiert werden müssen (vgl. Anträge an den Grossen Landrat betreffend Voranschlag 2010 sowie betr. Finanzplan 2011 bis 2014). Ein weiterer wichtiger Grund ist die erneute Revision des kantonalen Steuergesetzes, welcher der Grosse Rat am 18. Juni 2009 zugestimmt hat. Gemäss Berechnungen des Kantons betragen die kommunalen Steuerausfälle dadurch ab 2010 rund 6,5 % der Einkommens- und Vermögenssteuern. Für Davos bedeutet dies Mindereinnahmen von rund Fr. 1,9 Mio. Zudem muss bei den Steuereinnahmen von juristischen Personen mit Steuerausfällen von 13,3 % gerechnet werden (Quelle: Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 21/2008-2009, S. 1627). Ein dritter wichtiger Grund liegt in der anhaltend hohen Investitionstätigkeit der Gemeinde. Im Voranschlag 2010 ist der Aufwand für Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen rund Fr. 920'000 höher als im Voranschlag 2009.

Zu diesen Änderungen kommt hinzu, dass beim Bündner Finanzausgleich (NFA), welcher vom Grossen Rat am 15. Juni 2009 verabschiedet wurde, eine Liegenschaftensteuer von 1,5 Promille eingerechnet wird, und zwar unabhängig davon, ob die Gemeinden diese tatsächlich erheben oder nicht. Gemäss Botschaft an den Grossen Rat vom 20. Januar 2009 wurde für Davos ein Ertrag aus der Liegenschaftensteuer von Fr. 6,1 Mio. eingesetzt. Dadurch resultiert ein Ressourcenpotenzial von Fr. 1,2 Mio. zulasten der Gemeinde. Dies ist ein wesentlicher Grund für die Nettozahlungen an den Kanton in den Finanzausgleich von über Fr. 1,3 Mio. pro Jahr, welche sich voraussichtlich für Davos ergeben (Saldo exkl. Einfluss Justizreform, vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 20/2008-2009, S. 1568/1586). Sofern der Bündner NFA nicht durch ein Referendum verschoben oder abgelehnt wird, wird diese Mehrbelastung ab 2011 zum Tragen kommen.

Der Kleine Landrat hat sich diesen Einflüssen gestellt und beim Voranschlag die Ausgabenseite kritisch unter die Lupe genommen. So wurden für das Jahr 2010 gegenüber den Budgeteingaben über Fr. 3 Mio. an Sachaufwand eingespart. Ferner sollen beim Personalaufwand im Vergleich zum Vorjahr rund Fr. 680'000 eingespart werden, indem unter anderem die Teuerung nicht ausgeglichen wird. Weiter wird auch der Arbeitgeberanteil an den BVG-Beiträgen des Verwaltungspersonals von 75 % auf 67 % gesenkt. Im 4. Quartal 2009 wird zusätzlich ein Programm initiiert, welches die Kostenstruktur der Gemeinde spätestens ab 2011 senken soll. Dabei sollen in der ganzen Verwaltung und den von der Gemeinde unterstützten/finanzierten Organisationen nachhaltige Einsparungspotenziale ermittelt werden, wobei auch Leistungskürzungen in Erwägung zu ziehen sind. Insgesamt sollen dadurch dauerhafte Kostensenkungen in der Grössenordnung von bis zu Fr. 3 Mio. jährlich erzielt werden.

Wie der aktuelle Finanzplan 2011-2014 aufzeigt, kann der Haushalt trotz dieser massiven Sparmassnahmen nicht ohne zusätzliche Einnahmen langfristig ins Gleichgewicht gebracht werden. Kann die Liegenschaftensteuer nicht eingeführt werden, wird die Laufende Rechnung bei Beibehaltung des aktuellen kommunalen Steuerfusses von 103 % mit Ausnahme von 2012 jedes Jahr einen Aufwandüberschuss von mindestens Fr. 3 Mio. aufweisen (2012: Heimfallverzichtsentschädigung von Fr. 2'090'000). In diesem Fehlbetrag enthalten sind bereits das nachhaltige Kostensenkungsprogramm (Fr. 3 Mio. p.a.) und der Verkauf von Grundstücken für das Parkhaus Mitte (je Fr. 2,5 Mio. im Jahr 2011 und 2012). Um eine ausgeglichene Rechnung präsentieren zu können, müssten jährlich anstatt Fr. 3 Mio. rund Fr. 6 Mio. eingespart werden, was aus Sicht des Kleinen Landrates nicht realistisch ist. Die Alternative wäre eine Erhöhung des Steuerfusses für

Einkommens- und Vermögenssteuern. Damit würde beim kommunalen Steuerfuss der Unterschied zu vergleichbaren Tourismusgemeinden wie Klosters und St. Moritz, welche im übrigen seit Jahren eine Liegenschaftensteuer kennen, noch grösser.

In der Botschaft zur Abstimmung vom 8. Februar 2009 über die Erweiterung des Kongresszentrums Davos wurde die Liegenschaftensteuer bereits angekündigt. Ursprünglich sollte die Liegenschaftssteuer erst nach der Einführung des NFA thematisiert werden. Zum Zeitpunkt, als die vorgenannte kommunale Abstimmungsbotschaft erstellt wurde, war die Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes aber noch nicht bekannt. Die Auswirkungen der Steuergesetzrevision für Davos sind gemäss den kantonalen Berechnungen in etwa doppelt so hoch wie jene des NFA. Zudem kommt die Steuergesetzrevision bereits auf 2010 zum Tragen, also ein Jahr früher als der NFA.

Aus all diesen Überlegungen schlägt der Kleine Landrat die Einführung der Liegenschaftensteuer vor, und zwar auf den 1. Januar 2010.

3. Erläuterungen der materiellen Steuerbestimmungen

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Nachtrag I zum kommunalen Steuergesetz nimmt die bereits in der Vorlage 2008 enthaltenen Bestimmungen zur Einführung der Liegenschaftensteuer wieder auf. Im Übrigen ist auch wieder die Landschaftsverfassung bezüglich der Kompetenz zur Festlegung des Ansatzes der jährlichen Liegenschaftsteuer zu ergänzen.

3.2 Liegenschaftensteuer (Art. 7 E-StG)

In diesem Zusammenhang ist erneut zu erwähnen, dass die Landschaft Davos Gemeinde neben Thusis, Brusio und Jenaz die einzige Gemeinde im Kanton Graubünden ist, welche noch keine Liegenschaftensteuer erhebt. Davos als Gemeinde mit einem grossen Anteil an Zweitwohnungen ist damit gegenüber anderen Tourismusorten bezüglich Steuersubstrat besonders benachteiligt.

Da die Zahl und die Grösse der Liegenschaften massgeblich auch nicht spezialfinanzierte Infrastrukturkosten der Gemeinde beeinflusst (z.B. Strassen und Wege, Raumordnung, Löschwasserversorgung), ist nach Überzeugung des Kleinen Landrates gerade auch in Davos mit sehr vielen Zweitwohnungen die Einführung einer Liegenschaftensteuer gerechtfertigt, insbesondere auch aus Gründen der Steuergerechtigkeit. Zudem wird die Steuertransparenz erhöht, da die Landschaft Davos Gemeinde neu auch eine Liegenschaftensteuer kennt, was den Vergleich des kommunalen Steuerfusses mit anderen Schweizer Gemeinden, welche in der Regel alle eine Liegenschaftensteuer erheben, verbessert.

Die Einführung einer Liegenschaftensteuer muss aber nach der festen Überzeugung des Kleinen Landrates mit einer Senkung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuern einhergehen. Eine solche gleichzeitige Senkung stellt einen Anreiz für Zweitwohnungseigentümer dar, den (steuerlichen) Wohnsitz nach Davos zu verlegen.

Der Maximalansatz für die Liegenschaftensteuer wurde im kantonalen Gesetz auf 2 ‰ festgesetzt. Dies geschah, damit die Gemeinden, welche bereits eine (tiefe) Liegenschaftensteuer kennen, die Steuerertragsausfälle aus der letzten Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (wirksam ab 2008) teilweise ausgleichen können. Die grösseren Gemeinden im Kanton wenden einen Ansatz zwischen 0.5 und 1 ‰ an. Unterschiedliche Liegenschaftensteuersätze für Erst- und Zweitwohnungen sind rechtlich nicht zulässig. Ferner ist die Festlegung einer Maximalbelastung aus der Liegenschaftensteuer pro natürliche oder juristische Person nicht zulässig, da die Liegenschaftensteuer eine Objekt- und keine Subjektsteuer ist. Somit muss jede Liegenschaft gleich

besteuert werden, unabhängig davon wie viele Liegenschaften im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person sind.

Der Kleine Landrat beantragt im Rahmen des Budgets 2010 eine Liegenschaftensteuer von 1 ‰ des Steuerwertes. Dieser Ansatz entspricht im interkommunalen und interkantonalen Vergleich einer angemessenen Belastung für die Steuerpflichtigen. Gleichzeitig schlägt der Kleine Landrat vor, den Steuerfuss für Einkommens- und Vermögenssteuer per 1. Januar 2010 von 103 % auf 100 % zu reduzieren.

Auf die Besteuerung der juristischen Personen hat die Gemeinde keinen Einfluss. Die juristischen Personen profitieren aber durch die Senkung der Gewinn und Kapitalsteuern, die sich durch die Teilreform des kantonalen Steuergesetzes ergibt. Gemäss Berechnung des Kantons reduzieren sich die Gewinn- und Kapitalsteuern gegenüber den Steuern 2008 im Durchschnitt um rund 13,3 % (vgl. Ausgangslage). Von dieser Steuerersparnis muss nun die kommunale Liegenschaftensteuer abgezogen werden, um die Nettoeinsparung der juristischen Personen zu berechnen. Wie aus dem Abschnitt 3.3 hervorgeht, ist das Ergebnis, wenn nur die Teilrevision gültig ab 2010 betrachtet wird, über alle juristischen Personen praktisch ausgeglichen. Da das Eigentum an Liegenschaften bei den juristischen Personen stark unterschiedlich verteilt ist, dürfte die Mehrheit der juristischen Personen unter dem Strich leicht profitieren. Wenn nun auch noch die Teilrevision gültig ab 2008 berücksichtigt wird, so zeigt sich, dass die in Davos steuerpflichtigen juristischen Personen gemäss kantonalen Prognosen insgesamt Fr. 5,6 Mio. an Steuern pro Kalenderjahr einsparen konnten (inkl. Anteil Kanton).

Die konkrete Ausgestaltung der Liegenschaftensteuer richtet sich vollumfänglich nach kantonalem Recht (vgl. Art. 16 GKStG). Im kommunalen Steuergesetz sind nur noch der Steuersatz von maximal 2 ‰ und die zuständige Behörde festzusetzen. Für die Festsetzung des Ansatzes der Liegenschaftensteuer soll der Grosse Landrat zusammen mit dem Volk wegen des obligatorischen Budgetreferendums zuständig sein (Art. 3 Abs. 2 E-StG). Damit soll im Rahmen des Budgetprozesses dem Grossen Landrat ermöglicht werden, wie bei den Einkommens- und Vermögenssteuern, den Ansatz der Liegenschaftensteuer dem kommunalen Finanzbedarf jährlich anpassen zu können. Die Liegenschaftensteuer könnte – wenn der vorliegende Gesetzesnachtrag angenommen wird – erstmals im Budget für das Jahr 2010 angewendet werden.

3.3 Finanzielle Folgen der Einführung der Liegenschaftensteuer

Die nachfolgenden Berechnungen zeigen auf, welche Folgen die vorgeschlagene Einführung der Liegenschaftensteuer als Ganzes hat:

1. Steuerwerte der Davoser Liegenschaften gemäss Angaben der Kantonalen Steuerverwaltung Graubünden

		in Mio. Fr.
a) Natürliche Personen (Basis: Steuerjahr 2006)		
- Primärsteuerpflichtige mit Davos als Hauptsteuerdomizil		1’328
- Beschränktsteuerpflichtige International	„Zweitwohnungen“ im Eigentum von natürlichen Personen (total Fr. 1,4 Milliarden)	317
- Beschränktsteuerpflichtige Interkantonal		993
- Beschränktsteuerpflichtige Interkommunal		95
b) Juristische Personen (Basis: Steuerjahr 2005)		1’239
Total Steuerwerte der Davoser Liegenschaften		3’972

Die erwähnten Steuerjahre sind die letzten, die zum jetzigen Zeitpunkt vollständig erfasst sind.

Grundlage für den Steuerwert ist die amtliche Schatzung. Der Steuerwert der Liegenschaften entspricht nicht dem Verkehrswert der Liegenschaften. Bei Wohnliegenschaften beträgt der Steuerwert in der Regel rund zwei Drittel des amtlichen Verkehrswertes. Bei Gewerbe- und Hotelliegenschaften ist der Steuerwert massgeblich vom Ertragswert und somit von der Ertragskraft des Betriebes abhängig. Für solche Liegenschaften kann das Verhältnis zwischen Verkehrswert und Steuerwert nicht pauschal angegeben werden. Die Steuerpflichtigen können den Steuerwert der Liegenschaft ihrer letzten Steuerveranlagung entnehmen.

2. Einnahmen aus Liegenschaftensteuer

	in Tsd. Fr.
1 ‰ der Steuerwerte	*3'972*
- wovon natürliche Personen	2'733
- wovon juristische Personen	1'239

Im Voranschlag 2009 wurden die Steuereinnahmen abgerundet auf Fr. 3.9 Mio.

3. Berechnung der Steuereinsparung

a)	Natürliche Personen	in Tsd. Fr
	kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer 2008 inkl. Wiesen (auf Basis 103 %)	30'311
	Reduktion kommunale Eink. und Vermögensst. aufgr. kant. Steuergesetzrevision 2010: -6.5 %	1'970
	Kantonssteuern auf Basis Steuerfuss 100 %: ebenfalls -6.5 %	1'912
	Reduktion Gemeindesteuerfuss von 103 % auf 100 %	825
	Total Ersparnis durch Änderungen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern	4'707
./.	Einführung kommunale Liegenschaftensteuer 1‰	-2'733
=	total prognostizierte Nettoeinsparung für alle natürlichen Personen aufgrund Anpassungen wirksam ab 2010 (Kanton und kommunale Liegenschaftensteuer)	1'974
+	Reduktion durch letzte Teilrevision des Kant. Steuergesetzes: je 8.4 % Kanton + Gemeinde, vor allem durch Teilsplitting für Ehegatten und Kinderabzug, gültig ab 2008 (gemäss Prognose des Kantons, vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 10/2006-2007, S. 1207 f.)	
	Gemeinde: Fr. 30'311'000 (inkl. Wiesen) * 8.4 %	2'546
	Kanton umgerechnet von 103 % auf 100 %	2'472
=	total prognostizierte Nettoeinsparung für alle natürlichen Personen aufgrund der Gesetzesanpassungen wirksam ab 2008 (inkl. kommunaler Liegenschaftensteuer)	6'992

b)	Juristische Personen (ausgehend von den Finanzausgleich-Faktoren 2008)	in Tsd. Fr
	Gemeindeanteil an Steuerertrag der juristischen Personen gemäss Jahresrechnung 2008 (87 %)	3’918
	Gemeindebeitrag an Finanzausgleich und Einzugsgebühr (2008: 13 %)	585
	Gemeindeanteil brutto (basierend auf Gemeindesteuerfuss 2008: 103 %)	4’503
	Gewinn und Kapitalsteuern umgerechnet auf Basis Kanton (2008: 103 % auf 100 %)	4’371
	Zuschlagssteuer 101 %	4'415
	Kultussteuer 10.5 %	459
	Total kantonale Gewinn und Kapitalsteuern	9’245
	Reduktion Gewinn und Kapitalsteuern 13,3 % im Durchschnitt	1’229
./.	Einführung kommunale Liegenschaftensteuer 1‰	-1’239
=	total prognostizierte Nettoeinsparung für alle juristische Personen (praktisch ausgeglichen), aufgrund Anpassungen wirksam ab 2010 (Kanton und kommunale Liegenschaftensteuer)	-10
+	Reduktion durch letzte Teilrevision des Kant. Steuergesetzes: 30.6 % von Fr. 9'245’000 durch Reduktion der Gewinnsteuersätze, gültig ab 2008 (gemäss Prognose des Kantons, vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 10/2006-2007, S. 1209)	2’829
=	total prognostizierte Nettoeinsparung für alle juristischen Personen aufgrund der Gesetzesanpassungen wirksam ab 2008 (Kanton und kommunale Liegenschaftensteuer)	2’819

In diesen Berechnungen miteinbezogen wurden die vom Kanton prognostizierten Reduktionen der letzten Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (gültig ab 2008), um daran zu erinnern, wieviel die Steuerpflichtigen insgesamt durch die letzten Teilreform entlastet wurden (inkl. Kantonssteuern), ohne dass bisher eine Anpassung der kommunalen Steuern erfolgte.

Von einer Berechnung der Auswirkungen für einzelne juristische Personen wird abgesehen, da sich der individuelle Effekt wesentlich unterscheidet und hier nicht für jeden Einzelfall ein Beispiel aufgezeigt werden kann. Für eine aussagekräftige Beurteilung pro Unternehmung müsste analysiert werden, wie sich die Unternehmenssteuerreform II auf die einzelne Gesellschaft auswirkt, was ohne nähere Angaben nicht möglich ist. Aus diesem Grund wird auf eine solche Berechnung verzichtet.

Es ist möglich, dass Vermieter die Liegenschaftensteuer zumindest teilweise auf die Mieter überwälzen und sich dadurch der Mietzins geringfügig erhöht. Auf der anderen Seite profitieren auch die Mieter sowohl von den Änderungen des kantonalen Steuergesetzes wie auch von der Senkung des Gemeindesteuerfusses von 103 % auf 100 %. Die sich ergebenden Steuerersparnisse sind inkl. Teilrevision 2008 in den meisten Fällen voraussichtlich grösser als die mögliche Mehrbelastung durch einen allenfalls geringfügig höheren Mietzins.

4. Schlussbemerkungen

Aus Sicht des Kleinen Landrates ist auch darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde durch die Grossinvestition ins Kongresszentrum ein erhebliches Ausmass an Wirtschaftsförderung leistet. Gemäss der publizierten Studie der Universität St. Gallen sichert dieses Projekt ein hohes Mass an Wertschöpfung, welche sowohl der Hotellerie wie auch dem Gewerbe allgemein zukommt, und zwar unabhängig der Rechtsform des jeweiligen Betriebes. Im weiteren sichert und schafft es Arbeitsplätze in der Gemeinde. Aus diesen volkswirtschaftlichen Gründen und in Anbetracht der früheren Revisionen des kantonalen Steuergesetzes, welche die Steuerbelastung für alle massiv reduziert haben, erscheint dem Kleinen Landrat die Einführung der Liegenschaftensteuer ange-

messen, auch wenn voraussichtlich nicht alle juristischen Personen unter dem Strich von den Steuererleichterungen durch die Revisionen des Steuergesetzes gleich profitieren.

Abschliessend muss auch noch folgender Punkt in aller Deutlichkeit festgehalten werden: Wenn die Liegenschaftensteuer durch den Grossen Landrat abgelehnt wird, und andere Einnahmen im gleichen Umfang nicht generiert werden können, so muss eigentlich auch der Voranschlag 2010 als zurückgewiesen betrachtet werden.

Demgemäss beantragt der Kleine Landrat:

Der Nachtrag I zum Steuergesetz der Landschaft Davos sei zuhanden der Urnengemeinde zu verabschieden.

LANDSCHAFT DAVOS
GEMEINDE
NAMENS DES KLEINEN LANDRATES

Der Landammann	Der Landschreiber
Hans Peter Michel	Michael Straub

Beilage
- Nachtrag I zum Steuergesetz der Landschaft Davos (Entwurf)

Anhang

Die nachfolgenden vereinfachten Beispiele (ohne Steuern Bund, Fraktion und Kirche) zeigen die Auswirkungen für natürliche Personen auf. Diese Berechnungen basieren auf der Prognose des Kantons, wonach sich die Einkommenssteuern um durchschnittlich 3.9 % und die Vermögenssteuern um durchschnittlich 19.1 % reduzieren (Quelle: Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 21/2008-2009, S. 1627). Bei den Reduktionen von 3.9 % und 19.1 % bzw. 8.4 % (2008) handelt es sich um Durchschnittswerte, die im Einzelfall nicht zutreffend sein müssen.

1. Verheiratet, steuerbares Einkommen von Fr. 50'000 p.a. und steuerbares Vermögen von Fr. 0, wohnhaft in einer 2-Zimmer-Wohnung mit einem Verkehrswert von Fr. 300'000

		Gemeindesteuern	Kantonssteuern	Total
	Einkommenssteuer 2009	Fr. 1’419	Fr. 1’378	Fr. 2’797
./.	ø 3.9 % Reduktion Einkommenssteuer	Fr. -55	Fr. -53	Fr. -108
	Vermögenssteuer 2009	Fr. 0	Fr. 0	Fr. 0
./.	ø 19.1 % Reduktion Vermögenssteuer	Fr. -0	Fr. -0	Fr. -0
		Fr. 1’364	Fr. 1’325	Fr. 2’689
./.	Effekt Reduktion 103 % auf 100 %	Fr. -39	Fr. 0	Fr. -39
=	Einkommens- u. Vermögenssteuer 2010	Fr. 1’325	Fr. 1’325	Fr. 2’650

	Total Steuererleichterungen: Fr. 108 + Fr. 39	Fr. 147
./.	Verkehrswert Fr. 300'000 * 67 % = Steuerwert Fr. 200’001 * 1 ‰ Liegenschaftensteuer	Fr. -201
=	Nettoersparnis p.a. aufgrund Anpassungen 2010	Fr. -54
./.	ø Reduktion durch letzte Teilrevision des kant. Steuergesetzes: je 8.4 % Kanton + Gemeinde: (Fr. 1’419 + Fr. 1’378) * 8.4 %	Fr. 235
=	Nettoersparnis p.a. aufgrund Anpassungen ab 2008	Fr. 181

2. Verheiratet, steuerbares Einkommen von Fr. 60'000 p.a. und steuerbares Vermögen von Fr. 0, wohnhaft in einer 3-Zimmer-Wohnung mit einem Verkehrswert von Fr. 450'000

		Gemeindesteuern	Kantonssteuern	Total
	Einkommenssteuer 2009	Fr. 2’278	Fr. 2’212	Fr. 4’490
./.	ø 3.9 % Reduktion Einkommenssteuer	Fr. -89	Fr. -86	Fr. -175
	Vermögenssteuer 2009	Fr. 0	Fr. 0	Fr. 0
./.	ø 19.1 % Reduktion Vermögenssteuer	Fr. -0	Fr. -0	Fr. -0
		Fr. 2’189	Fr. 2’126	Fr. 4’315
./.	Effekt Reduktion 103 % auf 100 %	Fr. -63	Fr. 0	Fr. -63
	Einkommens- u. Vermögenssteuer 2010	Fr. 2’126	Fr. 2’126	Fr. 4’252

	Total Steuererleichterungen: Fr. 175 + Fr. 63	Fr. 238
./.	Verkehrswert Fr. 450'000 * 67 % = Steuerwert Fr. 301’500 * 1 ‰ Liegenschaftensteuer	Fr. -302
=	Nettoersparnis p.a. aufgrund Anpassungen 2010	Fr. -64
./.	ø Reduktion durch letzte Teilrevision des kant. Steuergesetzes: je 8.4 % Kanton + Gemeinde: (Fr. 2’278 + Fr. 2’212) * 8.4 %	Fr. 377
=	Nettoersparnis p.a. aufgrund Anpassungen ab 2008	Fr. 313

3. Alleinstehend, steuerbares Einkommen von Fr. 35'000 p.a. und steuerbares Vermögen von Fr. 0, wohnhaft in einer 1.5-Zimmer-Wohnung mit einem Verkehrswert von Fr. 250'000

		Gemeindesteuern		Kantonssteuern		Total
	Einkommenssteuer 2009	Fr.	1’514	Fr.	1’470	Fr. 2’984
./.	ø 3.9 % Reduktion Einkommenssteuer	Fr.	-59	Fr.	-57	Fr. -116
	Vermögenssteuer 2009	Fr.	0	Fr.	0	Fr. 0
./.	ø 19.1 % Reduktion Vermögenssteuer	Fr.	-0	Fr.	-0	Fr. -0
		Fr.	1’455	Fr.	1’413	Fr. 2’868
./.	Effekt Reduktion 103 % auf 100 %	Fr.	-42	Fr.	0	Fr. -42
	Einkommens- u. Vermögenssteuer 2010	Fr.	1’413	Fr.	1’413	Fr. 2’826

	Total Steuererleichterungen: Fr. 116 + Fr. 42	Fr. 158
./.	Verkehrswert Fr. 250'000 * 67 % = Steuerwert Fr. 167’500 * 1 ‰ Liegenschaftensteuer	Fr. -168
=	Nettoersparnis p.a. aufgrund Anpassungen 2010	Fr. -10
./.	ø Reduktion durch letzte Teilrevision des kant. Steuergesetzes: je 8.4 % Kanton + Gemeinde: (Fr. 1’514 + Fr. 1’470) * 8.4 %	Fr. 251
=	Nettoersparnis p.a. aufgrund Anpassungen ab 2008	Fr. 241

Bei diesen Beispielen wurden absichtlich geringere bis mittlere Einkommen gewählt. Bei tieferen Einkommen fällt die Nettoersparnis negativ aus, weil sie in einer tiefen Progressionsstufe sind. Zudem wurden v.a. Verheiratete bereits durch die letzte Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes deutlich entlastet (Teilsplitting ab 2008).

Bei steigendem Einkommen und Vermögen nimmt die Nettoersparnis zu Gunsten der Steuerpflichtigen wegen der Progression bei den direkten Steuern überproportional zu, wie die folgenden Beispiele aufzeigen.

4. Verheiratet, steuerbares Einkommen von Fr. 80'000 p.a. und steuerbares Vermögen von Fr. 100’000, wohnhaft in einer 4.5-Zimmerwohnung mit einem Verkehrswert von Fr. 700'000

		Gemeindesteuern		Kantonssteuern		Total
	Einkommenssteuer 2009	Fr.	4’221	Fr.	4’098	Fr. 8’319
./.	ø 3.9 % Reduktion Einkommenssteuer	Fr.	-165	Fr.	-160	Fr. -325
	Vermögenssteuer 2009	Fr.	109	Fr.	106	Fr. 215
./.	ø 19.1 % Reduktion Vermögenssteuer	Fr.	-21	Fr.	-20	Fr. -41
		Fr.	4’144	Fr.	4’024	Fr. 8’168
./.	Effekt Reduktion 103 % auf 100 %	Fr.	-120	Fr.	0	Fr. -120
	Einkommens- u. Vermögenssteuern 2010	Fr.	4’024	Fr.	4’024	Fr. 8’048

	Total Steuererleichterungen: Fr. 325 + Fr. 41 + Fr. 120	Fr. 486
./.	Verkehrswert Fr. 700’000 * 67 % = Steuerwert Fr. 469’000 * 1 ‰ Liegenschaftensteuer	Fr. -469
=	Nettoersparnis p.a. aufgrund Anpassungen 2010	Fr. 17
./.	ø Reduktion durch letzte Teilrevision des kant. Steuergesetzes: je 8.4 % Kanton + Gemeinde: (Fr. 4’221 + Fr. 4'098) * 8.4 %	Fr. 699
=	Nettoersparnis p.a. aufgrund Anpassungen ab 2008	Fr. 716

5. Verheiratet, steuerbares Einkommen von Fr. 120'000 p.a. und steuerbares Vermögen von Fr. 500’000, wohnhaft in einer 4.5-Zimmerwohnung mit einem Verkehrswert von Fr. 1'000’000

		Gemeindesteuern	Kantonssteuern	Total
	Einkommenssteuer 2009	Fr. 8’483	Fr. 8’236	Fr. 16’719
./.	ø 3.9 % Reduktion Einkommenssteuer	Fr. -331	Fr. -321	Fr. -652
	Vermögenssteuer 2009	Fr. 870	Fr. 845	Fr. 1’715
./.	ø 19.1 % Reduktion Vermögenssteuer	Fr. -166	Fr. -161	Fr. -327
		Fr. 8’856	Fr. 8’599	Fr. 17’455
./.	Effekt Reduktion 103 % auf 100 %	Fr. -257	Fr. 0	Fr. -257
	Einkommens- u. Vermögenssteuern 2010	Fr. 8’599	Fr. 8’599	Fr. 17’198

	Total Steuererleichterungen: Fr. 652 + Fr. 327 + Fr. 257	Fr. 1’236
./.	Verkehrswert Fr. 1'000’000 * 67 % = Steuerwert Fr. 670’000 * 1 ‰ Liegenschaftensteuer	Fr. -670
=	Nettoersparnis p.a. aufgrund Anpassungen 2010	Fr. 566
./.	ø Reduktion durch letzte Teilrevision des kant. Steuergesetzes: je 8.4 % Kanton + Gemeinde: (Fr. 8’483 + Fr. 8’236) * 8.4 %	Fr. 1’404
=	Nettoersparnis p.a. aufgrund Anpassungen ab 2008	Fr. 1’970

6. Verheiratet, steuerbares Einkommen von Fr. 180'000 p.a. und steuerbares Vermögen von Fr. 1’000’000, wohnhaft in einem Einfamilienhaus mit einem Verkehrswert von Fr. 2’000’000

		Gemeindesteuern	Kantonssteuern	Total
	Einkommenssteuer 2009	Fr. 15’063	Fr. 14’624	Fr. 29’687
./.	ø 3.9 % Reduktion Einkommenssteuer	Fr. -587	Fr. -570	Fr. -1’157
	Vermögenssteuer 2009	Fr. 2’153	Fr. 2’090	Fr. 4’243
./.	ø 19.1 % Reduktion Vermögenssteuer	Fr. -411	Fr. -399	Fr. -810
		Fr. 16’218	Fr. 15’745	Fr. 31’963
./.	Effekt Reduktion 103 % auf 100 %	Fr. -473	Fr. 0	Fr. -473
	Einkommens- u. Vermögenssteuern 2010	Fr. 15’745	Fr. 15’745	Fr. 31’490

	Total Steuererleichterungen: Fr. 1'157 + Fr. 810 + Fr. 473	Fr. 2’440
./.	Verkehrswert Fr. 2’000’000 * 67 % = Steuerwert Fr. 1’340’000 * 1 ‰ Liegenschaftensteuer	Fr. -1’340
=	Nettoersparnis p.a. aufgrund Anpassungen 2010	Fr. 1’100
./.	ø Reduktion durch letzte Teilrevision des kant. Steuergesetzes: je 8.4 % Kanton + Gemeinde: (Fr. 15’063 + Fr. 14'624) * 8.4 %	Fr. 2’494
=	Nettoersparnis p.a. aufgrund Anpassungen ab 2008	Fr. 3’594